

Erich Joh. von Meck,
Sekretärs der Rief- und Ehstländischen
Ritterschaft,

Preisschrift,

wegen der
eigenthümlichen Besizungen
der Bauern,

welche
bey der freyen ökonomischen Gesellschaft
zu St. Petersburg
das accessit erhalten.

Wahlspruch: Festina lente.

Riga,

bey Johann Friedrich Hartknoch.

1 7 7 2.

Ermanowdelt illumind: Abh. d. Verein
d. Ges. 1768, Th. VIII



Vorbericht.

Der Verfasser folgender Blätter hatte nur so viel Zeit, einige Grundlinien über die wichtige Frage von Aufhebung der Leibeigenschaft zu entwerfen. Er hat also seine Arbeit einen Versuch genannt, weil er nicht Zeit gehabt eine ausführliche Abhandlung zu liefern.

Der Beyfall, womit dieser Versuch beehret worden, zeigt wenigstens, daß der Verfasser den rechten Weg zur Erreichung des großen Zweckes vorgezeichnet.

Der Herr Verleger wünschte, diese Grundlinien bekannter zu machen, und ließ nicht ab, den Verfasser um seine Handschrift zu ersuchen. Das in St. Petersburg gedruckte Exemplar ist so selten, daß diejenigen Eigenthümer von Landgüthern, welche diesen Plan gerne ausführen wollten, diesen Versuch nicht haben können. Die Abschrift, wor-

Vorbericht.

nach er abgedruckt worden, war auch wegen Kürze der Zeit so fehlerhaft gerathen, daß manche Gedanken verstümmelt, andere gar ausgelassen worden.

Der Verfasser glaubet also, das zu erfüllen, was er seinen Nebenmenschen, und sich selbst schuldig ist, wenn er dem Anhalten des Herrn Verlegers nachgiebet, und diesen Versuch bekannt machen lästet.

Ein Geschlecht von Menschenähnlichen Geschöpfen endlich einmal, und sollte es auch nur nach einem Jahrhundert möglich seyn, in würckliche Menschen, mit allen Rechten der Menschheit verwandelt zu sehen, ist eine zu reizende Aussicht, als daß man sich das Vergnügen versagen sollte, dazu etwas beygetragen zu haben.

Vermisset man an diesem Versuch die Ausführung des darinn vorgezeichneten Grundrisses, so schreibe man es gütigst der Bescheidenheit des Verfassers zu, welcher den Gedanken eines denkenden Lesers nicht hat vorgreifen wollen.

Ist



Ist es dem gemeinen Wesen vorthafter und nüglicher, daß der Bauer Land, oder nur bewegliche Güther, zum Eigenthum besitze? und wie weit soll sich das Recht des Bauern über dieses Eigenthum erstrecken, daß es dem gemeinen Wesen am nüglichsten sey?

Dieses sind die Fragen, welche von E. Hochansehnlichen freyen Oekonomischen Gesellschaft aufgegeben worden. Fragen, die ihren Einsichten in das Wohl der Nationen Ehre machen; die ihren Eifer für das allgemeine Beste bezeichnen; und die

einen jeden Geist mit Nutzen und Vergnügen beschäftigen können.

Ich bediene mich der allgemein ertheilten Erlaubniß, meine Gedanken zu sagen. Nicht in der eiteln Hoffnung diese wichtige Materie zu erschöpfen; nicht in der Absicht, meine eingeschränkten Einsichten, mit den reiferen Beurtheilungen größerer Geister einen Wettstreit unternehmen zu lassen; sondern meine wenige Fähigkeiten an dieser großen Aufgabe zu üben. Glücklich genug! hiulänglich belohnt! wenn ich nur durch einen einzigen Gedanken etwas zur Verbesserung des gemeinen Wesens beytragen kann.

Den' allgemeinen Satz, daß Eigenthum und Freyheit eines jeden Einwohners eines Staats, die Glückseligkeit und den Flor desselben bezeichnen, wird niemand läugnen.

Wären also die Bäuern in allen Staaten von Europa auf dem durchgehends gleichen glücklichen Fuß, daß sie durch den Besitz eines Eigenthums an den damit unauslöflich verknüpften Begriff der Freyheit gewöhnt wären: so wären die vorgelegten Fragen leicht zu beantworten.

Da

Da dieses aber nicht ist, da die Bauern nach der Verschiedenheit der Länder und Gegenden, auch in einem sehr verschiedenen Zustande leben: so finde ich, nach meiner Ueberzeugung, daß dieser verschiedene Zustand der Bauern in Betrachtung gezogen werden müsse, wenn man nicht auf einer oder der andern Seite was unnützes sagen will.

Ich werde mit Uebergehung aller übrigen Arten von Bauern, nur diejenige Gattung zu meinem Augenmerk wählen, welche am meisten einer Verbesserung ihres Zustandes bedarf. Ich rede von den elenden Geschöpfen, welche unter der Gestalt, mit allen sinnlichen Empfindungen, und allen moralischen Fähigkeiten der Menschen, ihren Zustande nach Sklaven, oder Leibeigene sind, als solche, die kein Eigenthum haben oder haben können, sondern selbst den wesentlichsten Theil des Eigenthums ihrer Herren ausmachen.

Ich hoffe den einstimmigen Beyfall der ganzen Menschheit vor mir zu haben, wenn ich vorzüglich diese Art von Bauern zu meinem Gegenstande wähle, und so die einzige mögliche Art, ihren Zustand zu verbessern, zeige.

A 4

als

als ich selbst von der Nützbarkeit dieser Verbesserung überzeugt bin.

Die Leibeigenen sollen also ein Eigenthum haben. Sie sollen dadurch lernen, sich selbst und ihre Handthierung zu lieben, an sich selbst zu denken, an der Verbesserung ihres Zustandes zu arbeiten.

Eine jede Art des Eigenthums aber enthält zugleich eine gewisse Art von Freyheit in sich, die dem Begriffe der Leibeigenschaft entgegen gesetzt ist. Es wird also nothwendig seyn, auf die Mittel zu denken, wie man dem Leibeigenen ein Eigenthum geben, und seinen Zustand der Slavery in einen gewissen Stand der Freyheit verändern könne, ohne daß diese Verwandlung dem Staate, oder dem Herrn, oder auch dem Bauer selbst gefährlich oder schädlich werde.

Man übereile nichts. Man gebe ihnen kein Eigenthum, ohne sie vorher den Werth desselben kennen gelehrt zu haben; man setze sie erst in den Stand, daß sie die Freyheit unter dem Schutze der Gesetze, mit Sicherheit gut zu seyn, nicht mit der Ungebundenheit, alles, was sie wollen, thun zu können, vermischen.

Man

Man siehet leicht, daß dieses ohne aufmerksame Vorbereitung nicht möglich sey. Ich bin nicht im Stande, diese Vorbereitung in allen ihren Theilen und ihrem ganzen Umfange vorzubilden. Ich werde mich mit einigen allgemeinen Anmerkungen begnügen müssen.

I.

Man Sorge für die bessere Erziehung der Kinder der Leibeigenen.

Dieser Artikel ist sehr wichtig, aber auch unendlich schwer. Der Leibeigene ist in seinem Zustand, so unglücklich er uns auch scheint, so verliebt, daß er eine jede Gelegenheit, aus seiner Unwissenheit zu kommen, mit Abscheu ansiehet. Ich kenne Bauern, die lieber alles untergangen sind, ja lieber ihr Land verlassen haben, als ihre Kinder in die Schule zu schicken.

Inzwischen ist ohne Erziehung nichts anzufangen. Je schwerer dieser Gegenstand ist, desto würdiger ist er der Aufmerksamkeit weiser und erleuchteter Menschen. Gute, geschickte, fromme, uneigennützig, menschliche und fleißige Prediger sind das beste Mittel,

U 5

tel,

tel, welches am wirksamsten hierzu beytragen muß. Allein, auch dieses Mittel will mit Aufmerksamkeit zubereitet seyn.

Im übrigen darf sich diese Erziehung der Bauerjugend nicht auf große und weitläufige Kenntnisse erstrecken. Der Kreis, in welchen der Bauer von der Vorsehung gesetzt ist, und worinn er zum Besten des Staats erhalten werden muß, ist von so kleinem Umfange, daß er keine weitläufige Kenntnisse nöthig hat, um selbigen auszufüllen. Die wichtigsten Grundsätze der christlichen Sittenlehre, Lesen, Schreiben und Rechnen sind die Dinge, die ihm zu wissen nöthig sind. Und auch diese lekttern muß er nur so weit lernen, als sie ihm gewiß zur Verbesserung seines Zustandes dienen, und nicht zu viele Zeit rauben.

2.

Man lehre ihn, seine Handthierung, das ist, den Ackerbau lieben, und darinn seine Glückseligkeit finden.

Der Ackerbau ist das nothwendigste, aber auch das mühsamste Geschäfte. Desto mehr aber ist es auch unentbehrlich, den Leibeigenen

nen dazu anzuhalten. Zu diesem Zweck muß man alle Triebfedern in Bewegung setzen.

Man benehme den Bauern durchaus alle Gelegenheiten und Mittel, sich durch einen andern Weg, als durch den Ackerbau, durchzubringen. So lange dieses nicht geschieht, wird der Bauer immer andere Wege suchen, die ihm mit wenigerer Mühe mehr einbringen, und der Ackerbau wird immer leiden. Vielleicht würde es ein kräftiges Mittel seyn, dem Herumschweifen der Ackerleute zu allerley Nebenhandthierungen vorzubauen, wenn festgesetzt würde, daß alles, was der Bauer durch solche Nebengewerbe und in Entfernung von seiner Wohnstätte und Acker erwirbt, dem Herrn zum besten erworben seyn solle. Die Glückseligkeit eines Staats bestehet nicht darinn, daß ein jeder Einwohner nach seiner Fantasie glücklich ist. Sonst würde ein jeder Bauer ein Handwerker, ein jeder Handwerker ein Kaufmann, ein jeder Kaufmann ein Edelmann, und so weiter seyn wollen. Sondern das ist die Glückseligkeit eines Staats, daß ein jeder Einwohner in seinem Stande, der Edelmann als Edelmann, der Bürger als Bürger, und

der Bauer als Ackermann glücklich sey. Man erhalte einen jeden bey seinem Stande, Gewerbe und Handthierung; man erlaube dem Bauer nicht, sich von seinem Ackerbau zu entfernen: so wird gewiß ein jeder Stand in seiner Art glücklich werden, und das Total dieser besondern Glückseligkeiten wird einen blühenden und glücklichen Staat ausmachen. Alle Mittel, die man nur ersinnen kann, die Entfernung des Bauern von seinem Ackerbau zu hindern, rechtfertigen sich selbst, und werden mit unendlichem Nutzen angewandt. Ein täglicher Anwachs der Viehzucht, ein in kurzer Zeit angebautes Land, und die mit einem ordentlichen Landleben unauflöslich verknüpfte Bevölkerung sind Vortheile, die unmittelbar erfolgen, und wichtig genug sind, die ganze Aufmerksamkeit weiser Menschen aufzufodern.

Man verschaffe dem Bauer, so viel immer möglich ist, einen leichten Absatz desjenigen, was er durch seinen Ackerbau vor sich bringt; und erleichtere ihm die Erlangung derjenigen Bedürfnisse, die er außer den Produkten seiner Landwirthschaft nöthig hat.

Man

Man nehme von dem Bauer, außer seiner dem Herrn zu leistenden Landarbeit, keine andere Abgaben, als die ihm sein Ackerbau einbringt. In den Gegenden, wo der Bauer seine Produkten leicht absetzen kann, da kann man wohl einen Theil seiner Abgaben in Gelde einheben. Wo aber der Absatz schwerer ist, da nehme man alles in Produkten seines Ackerß.

Man bestimme einem jeden Bauer seine dem Herrn zu leistende Landarbeit und Abgaben unabweichlich auf ewig.

Man muntere den Bauer durch die Belohnung dererjenigen auf, die ihren Ackerbau vorzüglich bestellen. Worinn diese Belohnung bestehen soll, werde ich unten zeigen.

Vielleicht würde es mit zur großen Aufmunterung der Bauern dienen, sich dem Ackerbau zu widmen, wenn ein Theil des Adels auf seinen Güthern lebte, und hiezu, anstatt daß es an einigen Orten für eine Schande gehalten wird, ein Landedelmann zu heißen, durch den Monarchen, oder Gesetze ermuntert würde. Ich kann mich nicht in eine weitläufige Ausführung aller nützlichen Folgen dieser Einrichtung einlassen. Ich schreibe
für

habe
nael
maj

für Leser, die meinen ganzen Gedanken einnehmen werden.

Man gewöhne endlich den Bauer dazu von seiner Einnahme und Ausgabe, von seinen ausstehenden Schulden, und demjenigen was er schuldig ist, ein Buch zu halten. Hierzu ist ihm das Lesen, Schreiben und Rechnen nützlich. Man belohne denjenigen, der es am richtigsten thut. Bey einer so kleinen Landwirtschaft, als der Bauer hat, ist die Mühe nicht groß und der Nutzen gewiß, wenn der gute Wirth den Zuwachs seines Vermögens siehet, und beweisen kann; und wenn der schlechte Wirth die Abnahme und Verringerung seines Zustandes nicht zu leugnen, und zu verbergen vermag.

Wenn alle diese Zubereitungen vorhergegangen, und mit Aufmerksamkeit gemacht sind: so fange man an, die Verbesserung des Zustandes der Bauern vorzunehmen, und ihnen ein Vermögen zum unfreiigen ewigen Eigenthum zu geben.

Soll dieses Eigenthum ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen seyn?

Zur

Zur Beantwortung dieser Frage muß ich nach meiner Ueberzeugung sagen, daß man mit dem beweglichen Vermögen anfangen müsse.

Durch die gute Wirthschaft mit diesem beweglichen Eigenthum muß der Bauer sich zur guten Haushaltung gewöhnen, und Reizung und Liebe zu der Handthierung gewinnen, die, man mag sagen was man will, die einzige unbewegliche Grundstücke von der Wohlfahrt eines jeden Staates ist.

Dieses Eigenthum des Bauers wird festgesetzt, indem der Herr in Gegenwart des Gerichts den Bauern declariret, und zugleich in dem Gerichtsbuch seiner Provinz verschreiben läßt:

Nachdem sich der Bauer N. N. durch seine gute und untadelhafte Wirthschaft, um eine Verbesserung seines Zustandes verdient gemacht: so habe der Herr, zu Belohnung seines Fleißes, und zur Aufmunterung der übrigen Bauern ihm hierdurch die freye, und uneingeschränkte Gewalt geben wollen, mit seinem beweglichen Vermögen, das ist, mit seinem Getraide, Heu,

Heu, Geld, Vieh, Pferde, Hausgerät, Kleibern, u. d. g. so viel ihm nemlich nach der Leistung derer ihm einmal bestimmten Pflichten, und Bezahlung seiner Privatschulden übrig bleibt, nach eigenem Belieben, zum Vortheil seiner Landwirthschaft, zu schalten, und zu walten, solches zu verkaufen, zu verschenken, zu vertauschen, bey seinem Tode, wenn er wolle, zu vermachen u. s. w. Welches er denn hiedurch nicht nur öffentlich anzeigen, sondern auch zur Versicherung dieses Eigenthums in dem Gerichtsbuch verschreiben lassen.

Nachdem das Eigenthum des Bauers solchergestalt bestimmt worden: so kommt es darauf an, dem Bauer dieses Vermögen zu versichern.

Die Bestimmung des Eigenthums ist nunmehr durch die Verschreibung ins Gerichtsbuch ein Gesetz, woran der Herr gebunden ist. Man Sorge für die Erfüllung dieses Gesetzes, so wie für die Haltung aller übrigen. Dazu sind die Wächter der Gesetze da, sie mögen nun Juristen, oder Procuratoren heißen.

heissen. Diese haben darauf zu sehen, daß der Herr und seine Nachfolger diesem Gesetze nachleben. Dieses Mittel führet zum Zweck, ist kräftig, wirksam, der Gewohnheit aller Länder gemäß, giebt auf einer Seite dem Bauer keine Gelegenheit, seinen Herrn zu beunruhigen, und sichert ihn zugleich vor etwaigen Unbilligkeiten des Herrn. Ja selbst in der Zeit, wenn der Bauer noch in seinem jetzigen Zustande der Leibeigenschaft stehet, da er mit allem was er hat, noch ein Eigenthum seines Herrn ist, selbst in der Zeit, sage ich, müssen die Wächter der Gesetze darauf sehen, daß der Herr den Bauer nicht in seiner Wirthschaft hindere. Er muß bey seiner Landwirthschaft und bey dem beweglichen Guthe, so er dazu nöthig hat, durch die Gesetze geschüzet werden. Und dieses Mittel schlage ich mit gutem Vorbedacht zu dem Ende vor, damit dem Bauer nicht die Möglichkeit benommen werde, aus dem Stande der Leibeigenschaft zu kommen.

Wie soll man sich aber verhalten, wenn der Bauer oder seine Erben faul und lüderlich werden, ihr Eigenthum durchbringen, und die Landwirthschaft versäumen?

An den mehresten Orten hat der Herr in diesem Falle das Recht, den schlechten Wirth von dem Stück Landes, welches er übel verwaltet, ab- und einen andern Wirth einzusetzen. Diese Methode ist billig und recht, so lange der Bauer in seinem jetzigen Zustande der vollkommenen Leibeigenschaft, und ganz das Eigenthum seines Herrn ist. Es ist von dem Herrn zu vermuthen, daß er solche Veränderungen nur zum wahren Vortheil seines Guths, und zur Verbesserung seines Eigenthums vornehme.

So bald aber der Bauer ein festgesetztes bewegliches Eigenthum hat, so würde diese Methode nicht leicht mehr Statt finden. Sie könnte einem zur Unbilligkeit geneigten Herrn allerley Vorwände geben, den Bauer in Erreichung des letzten Zweckes, das ist, in der Aufhebung seiner Leibeigenschaft zu hindern.

Ich würde statt dessen vorschlagen, daß in dem Fall einer schlechten Wirthschaft eines Bauern, er zwar der Verwaltung seines Vermögens entsetzt, aber nicht von dem Lande entfernt, sondern solches durch Vormünder, die aus den besten Wirthen der Bauerschaft genom-

genommen werden müssen, unter der Aufsicht des Herrn verwaltet würde.

Dieses müßte auch ein Punkt des Gesetzes, und bey der Bestimmung des Eigenthums zugleich mit im Berichtsbuch verschrieben werden.

Der Nutzen dieser Einrichtung ist augenscheinlich. Der Bauer sieht sich in seinem Eigenthum ganz gesichert. Er sieht daß er auch selbst durch seine schlechte Wirthschaft nur die persönliche Verwaltung desselben verlieren kann; daß es aber dennoch seinen Kindern, und Erben gesichert ist. Insonderheit siehet er, daß der Herr (welchem er niemals trauet) ihm nicht nur sein bewegliches Eigenthum, sondern auch das ihm zum Nießbrauch gegebene Stück Land, von welchem er sich ernähren, und seine Pflichten leisten muß, nicht nehmen kann. Wenn er mit allen diesen für ihn vortheilhaften Ueberzeugungen keine Liebe für seine Handhierung gewinnt: so muß er aller menschlichen Empfindungen unfähig seyn.

Wenn diese Bestimmung und Versicherung des beweglichen Vermögens der Bauern nach den vorgeschlagenen unentbehrlichen

Zubereitungen in der angeführten Art vorgenommen wird; wenn die Bauern ſehen, daß die gute und fleißige Wirthſchaft einiger ihrer Mitbauern, auf eine ſo reizende Art beſolhnet worden: ſo iſt alle Wahrscheinlichkeit da, daß ein jeder ſich um die Werte beſtreben werde, ſich um die Erlangung eines ſo ſichern Vermögens verdient zu machen.

Bey dieſem beweglichen Eigenthum derer Leibeigenen aber bleiben ſie, ſo wie das Land worauf ſie ſitzen, noch immer das Eigenthum ihrer Herren. Ihr Zuſtand der Leibeigenschaft iſt nur gemildert und verbessert, nicht aber aufgehoben. Und dieſes iſt nothwendig, damit ſie ſich nicht außer den Stand ſetzen den letzten Zweck zu erreichen. Dieſen Zuſtand der Bauern, nemlich die gemäßigete Leibeigenschaft, bey einem ſichern beweglichen Eigenthum, iſt auch in der That für den Bauer ſelbſt der Glückſtück. Denn er iſt in dem Stande, täglich ſeinen Zuſtand zu verbessern, ohne jemals etwas zu verlieren. Er ärndet von dem Lande, wo er ſißet, alle Vortheile, und leidet niemals Schaden. Denn wenn ihm Mißwachs, und andere Unglücksfälle begegnen, ſo muß ihm

von

von dem Herrn aufgehoben werden, deſſen eigener Nutzen erfordert, ſein Eigenthum in gutem Stande zu erhalten.

So bald der Zeitpunkt da iſt, daß alle Bauern, oder der größte Theil von ihnen ein bewegliches Eigenthum verdient haben: ſo iſt es Zeit weiter zu gehen, und der Herr kann zur Belohnung der fleißigen, und Aufmunterung der übrigen, denenjenigen von ſeinen Bauern, die ihr bewegliches Eigenthum am längſten und beſten verwaltet, die ſich ein hinlängliches Vermögen erworben, und den Willen haben, ein unbewegliches Eigenthum an ſich zu kaufen, das Stück Landes, worauf ſie ſitzen, und von welchem ſie ſich ihr bewegliches Vermögen erworben, für einen gewiſſen an ihn zu erlegenden Kaufpreis, zum unbeweglichen Eigenthum überlaſſen und verſichern.

Hierdurch wird der Fleiß der guten Wirthſche belohnt; die Schläfrigkeit der übrigen ermuntert; die Neigung zu dem Stück Landes, von welchem man ſo weſentliche Vortheile geärndet, und ſo rechtmäßig erworben, erweckt, und endlich, welches ein wichtiger Artikel iſt, daß dem Bauer natürliche Miß-

B 3

trauen

trauen gegen seinen Herrn in Liebe verwandelt werden. Der Herr, welcher sein Gut durch Erbschaft oder Kauf erworben, verliert dabey auch nichts, indem er das Stück Land, welches er zum unbeweglichen Vermögen seines Bauers abgeben will, gehörig bezahlt bekommt.

Das sicherste Mittel, einen jeden Bauer zu der Erwerbung eines unbeweglichen Eigenthums zu reizen, und den Herrn zu bewegen, daß er einem Bauer ein unbeweglich Eigenthum erwerben lasse, würde vielleicht seyn, wenn nach gehöriger von mir vorgeschlagener Vorbereitung, und durch den angezeigten Weg, auf den Landesherrschafftlichen Domainen der Anfang gemacht, und jeder von dem dadurch entstehenden Wohlstande der Bauern überzeugt würde.

Was ich bey dem beweglichen Vermögen von der Vormundschaft gesagt, unter welche ein schlechter Wirth gesetzt werden soll, findet noch mehr und unabweichlich bey dem unbeweglichen Eigenthum Statt. Diese Einrichtung ist hier noch unentbehrlicher. Die Vortheile, die daraus entstehen, sind wichtiger und merklicher.

Ehe

Ehe ich diese Materie verlasse, muß ich noch den von mir vorgeschlagenen Weg rechtfertigen.

Da ich die Vorbereitung der Leibeigenen zur Verbesserung ihres Zustandes, als die Grundlage des ganzen Gebäudes, vorgesezt, und hierinn, wie ich hoffe, alle richtig denkende Menschen auf meiner Seite haben werde: so ist es auch natürlich, daß die Bestimmung des Eigenthums, und die damit verknüpfte Freyheit nur stufenweise eingeführt werden müsse. Erziehung, Liebe zum Ackerbau, und gute Wirthschaft, muß zum beweglichen Eigenthum; und die gute Verwaltung des beweglichen Vermögens zum unbeweglichen Eigenthum führen.

Soll die Erlangung des Eigenthums eine Belohnung fleißiger und guter Wirthe, und eine Aufmunterung der übrigen seyn; so ist wiederum natürlich, daß diese Verbesserung des Zustandes nicht mit allen Bauern auf einmal, sondern nur einzeln geschehen müsse.

Wenn man also diesem Wege folget: so kann die Erreichung des letzten Endzweckes, nämlich die Aufhebung der Leibeigenschaft,

B 4

zum

zum wahren Vortheil des Staates nicht fehlen. Der gute und vortheilhafte Erfolg wird zwar etwas langſamer aber auch deſto unfehlbarer, und zuverläßiger ſeyn.

Man betrachte hingegen die Folgen, die unvermeidlich entſtehen müßten, wenn man ohne gehörige Vorbereitung allen Leibeigenen auf einmal ein Eigenthum und die damit verknüpfte Freyheit geben wollte.

Entweder würden die Leibeigenen durch eine plößliche Veränderung ihres Zuſtandes aus der Slaverey in eine ihnen ſogar dem einfachſten Begriff nach unbekante Freyheit, in eine Siegelloſigkeit verfallen, deren Folgen ſchrecklich, und dem Staat wo nicht gefährlich, doch wenigſtens ſehr ſchädlich ſeyn würde.

Oder ſie würden wenigſtens auf dem Stück Landes, wo ſie beſindlich ſind nicht Stich halten, ſondern ſolches aus der ihnen natürlichen Liebe zur Veränderung, oder aus Leichtſinn, oder aus Faulheit verlaſſen, und eine herumſchweifende, oder gefährliche Lebensart erwählen, und der Ackerbau würde ganz gewiß zu Grunde gehen. Dieſes würde inſonderheit in den Staaten ſtatt finden,

wo

wo noch viele wüſte und unbebaute Gegenden, entweder im Staat ſelbſt, oder in den benachbarten Ländern beſindlich ſind. Hier würden ſie gewiß das Stück Land, von welchem ſie bey aller Freyheit dennoch allemal gewiſſe Pflichten leiſten, Abgaben tragen, und ſich mit Mühe und Arbeit ernähren müßten, verlaſſen, und Gegenden ſuchen, wo ſie entweder Land ohne Pflichten und Abgaben anbauen, oder ihren Unterhalt leichter, als durch den Ackerbau erhalten könnten. Ja viele würden wohl gar Handthierungen vornehmen, und Unternehmungen wagen, die wo nicht dem ganzen Staat Gefahr drohen, doch wenigſtens dem geſunden und leiſtigen Theil deſſelben ſehr viele Ungelegenheit und Unruhe machen würden.

Selbſt in ſolchen Staaten, die völlig mit Menſchen beſetzt ſind, wo nicht ein Flecken ungebauet und unbewohnt iſt, wo auch ſogar alle umliegende Provinzen völlig mit Menſchen beſetzt und angebauet wären; welche alſo am gelegenſten ſcheinen, daſelbſt eine ſolche Veränderung auf einmal vorzunehmen, auch da ſage ich, würde eine ſolche

Einrichtung ohne Zubereitung und Vorsichtigkeit ohne Nutzen für den Staat seyn.

Da der Zustand der Bauern sehr ungleich ist, einige mehr, andere weniger Vermögen haben, und der größte Haufen ganz arm ist: so würde der mehresthe Teil zwar den Namen der Freyheit erhalten, in der That aber Sklaven bleiben. Jetzt sind sie es von ihren Herren, und denn würden sie es von ihren reicheren Mitbauern seyn. Sie würden auf einer Seite alle Lasten ihres jetzigen unglücklichen Standes tragen müssen, und auf der andern Seite, bey ihnen begehrenden Unglücksfällen nicht so wie jetzt von ihren Herren unterstützt, und aufgeholfen werden.

Wer hieran zweifelt, der sehe nur einige nicht unbekante Länder an, wo der größte Theil eines zahlreichen und wirklich freyen Adels, unter dem unerträglichen Despotismus seiner reichen Mitbrüder leufzet, weder zu Brod, noch zu Kräften kommen kann, sondern beständig in dieser unmerklichen Slavery und der damit verknüpften Unterthänigkeit erhalten wird. Was kann aber der Staat dabey für Vortheil gewinnen?

Diese

Diese Folgen einer plötzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft sind überzeugend unvermeidlich. Man halte sie gegen den von mir vorgeschlagenen Weg, der ungezwungen unfehlbar zum Zweck führet, so wird die Wahl nicht schwer seyn. Nun schreite ich zum andern Theil der vorgelegten Frage.

Wie weit soll sich das Recht des Bauers über sein Eigenthum erstrecken, daß es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey?

Von dem beweglichen Vermögen des Bauers, so lange das Stück Landes worauf er sisset noch nicht sein Eigenthum ist, sondern so wie er selbst dem Herrn des Gutes eigenthümlich gehöret, habe ich schon oben bey der Bestimmung des beweglichen Eigenthums geredet.

Ueber das unbewegliche Eigenthum, muß das Recht des Bauers ebenmäßig das vollkommenste Eigenthumsrecht seyn. Denn sonst hätte er etwas ohne Effect; es wäre ein Wort, ohne Wesen.

Nur setze man zum wahren Vortheil des gemeinen Wesens, folgende drey Grundregeln fest.

1. Das

1.

Das unbewegliche Eigenthum des Bauers, oder sein Bauerguth, muß auf keine Weise von dem Fundo des Hauptguthes getrennet werden können.

2.

Das Bauerguth muß durch keinen Fall von Menschen, die es gehörig anbauen, und die Pflichten davon leisten, entblöset werden können.

3.

Der Herr des Guthes muß die auf jedem Bauerguth einmal gelegte, und bestimmte Landarbeit, Pflichten, und Abgaben, allemal ohne Abkürzung behalten, und solche Landarbeit nach seinem eigenen Willen zu seinem Vortheil nutzen können.

Setzet man diese unabweichliche Grundregeln fest; verliert man solche niemals aus den Augen: so wird es leicht seyn, alle besondere Fälle und Rechtsfragen, in Erbschaften, Contracten, u. s. w. daraus herzu-leiten.

Es würde die Gränzen einer Abhandlung überschreiten, wenn ich mich auf die Vorschläge

schläge zur Entscheidung besonderer Fälle einlassen wollte. Man erlaube mir, nur ein Beispiel anzuführen.

Weil der Verkauf einer von den sichtbarsten und wichtigsten Effecten des Eigenthums ist: so muß der Bauer sein Bauerguth verkaufen können. Davit aber der Staat hiedurch keinen Ackermann, und der Herr nicht die Pflichten von diesem verkauften Bauerguth verliere, so muß durch ein Gesetz verordnet werden:

Daß ein jeder, der ein Bauerguth an sich bringet, er sey von welchem Stande er wolle, in die Stelle seines Verkäufers treten, das Land bauen, und alle auf diesem Bauerguthe haftende Pflichten leisten müsse.

Nach aller Billigkeit muß der Herr des Guthes bey dem Verkauf eines Bauerguthes das Näherrecht vor einem Fremden haben, es vor den Preis den ein anderer giebt, an sich zu bringen. Verkauft aber ein Bauer sein Stück Land, an einen seiner Mitbauern unter demselben Guthe, so kann der Herr sein Näherrecht nicht ausüben.

Dieses

See
tab
mandat

Dieses Beyspiel zeigt genug, wie man das vollkommene Eigenthumsrecht der Bauern, mit der wahren Wohlfahrt des Staats, die in der Glückseligkeit aller Einwohner nach ihrem Stande bestehet, vereinigen könne.

* * *

Dieses sind kürzlich meine Gedanken über die vorgelegte Frage. Ich habe auf keinen Staat insonderheit mein Augenmerk gerichtet, sondern allgemeine Wahrheiten, nach meiner Ueberzeugung vortragen wollen. Die Anwendung auf jeden einzelnen Staat nach seiner Verfassung wird eine weise und erleuchtete Regierung selbst machen können.

Der von mir vorgeschlagene Weg, den Bauer zum unbeweglichen Eigenthum, und zur Aufhebung der Leibeigenschaft zu führen, ist der einzige unfehlbare. Fehlet ein Glied aus der Kette der von mir gemachten Vorschläge, so ist die Sache nicht mehr dieselbe, und man lauft Gefahr, seinen Zweck ganz zu verfehlen.

Und auch dieser Weg, so sicher und zuverlässig er auch zum Entzweck führet,
ist

ist nicht ohne Schwierigkeiten. Insonderheit in solchen Staaten: wo eine Nationalmiliz eingeführt ist, und solche aus der Bauerschaft genommen wird. Die Freyheit der Bauern, mit der nothwendigen Rekrutirung der Armee, und mit dem bekannten Abscheu der Bauern vor dem Soldatenstande zu vereinigen, das ist ein Geschäfte, welches der größten Geister würdig ist, denen ich es auch billig überlasse.

Ich unterlege meine Gedanken mit Freymüthigkeit einer hochansehnlichen erleuchteten Gesellschaft. Ich rede mit Männern, die Wahrheiten suchen, Wahrheiten kennen, und Wahrheiten zu schätzen wissen.

Glückliche Männer! die ihr ausersehen seyd, unter der erleuchteten Aufsicht der weisesten Monarchinn an dem Grunde der Glückseligkeit der Nationen zu arbeiten! unter einer Monarchinn, die von der Welt bewundert wird, und von mehr als einer Welt bewundert zu werden verdient; die den erhabensten Thron wesentlich zielt, die ihr unzähliges Volk durch Weisheit, Gnade und Gerechtigkeit vollkommen glück-

ist

lich machen will, und diesen Ihres göttlichen Geistes würdigen Zweck erreichen muß, weil sie ihn auf unbewegliche Pfeiler gründet! Fahret fort in euren löblichen Bemühungen! Seyd glücklich in eurer rühmlichen Arbeit! Werdet noch glücklicher, in dem ihr glückliche Menschen, und hiedurch einen blühenden und glücklichen Staat machet.



RAHVUSRAAMATUKOGU
RARA
ESTI

RLB-772

Meck

R 14.787